

genommenen Personen in den Mund gelegt sein möchten. Wenn darin der Vorwurf für den Protokollführer liegen sollte, daß er die Zeugenabhörnung auf eine nicht völlig gewissenhafte Weise vorgenommen und daß er dem Zeugen in der einen oder andern Richtung die Antworten nahegelegt habe, so würde das ein Gegenstand sein, der eine weitere Erörterung erfordern würde. Zur Zeit aber habe ich noch keine Begründung für eine solche Annahme ersuchen und ich möchte somit vermuthen, daß der erhobene Vorwurf überhaupt nicht in dem Sinne verstanden werden solle. Der Herr Berichterstatter hat vielleicht die Güte, mich darüber aufzuklären.

Secretär Dr. Gensel: Ich habe allerdings aus der Fassung der Protokolle zu entnehmen gehabt, daß unmöglich von den Zeugen die Antworten in dieser Weise abgegeben worden sein können. Es scheint mir hier eine Insinuation des speciellen Inhalts der Antworten durch die Fragen vorzuliegen. Ich habe die Protokolle selbst vorgelesen und gebe es der geehrten Kammer anheim, ob sie diesen Eindruck auch gewonnen hat. Vielleicht darf ich mir gestatten, das vierte Protokoll nochmals vorzutragen. Der Wahlgehilfe Müller sagt hier aus:

„Ich muß allerdings bekennen, daß bei der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, indem Stimmzettel angenommen worden sind, welche nicht die Stimmberechtigten in Person, sondern Angehörige deren Familien überbracht haben und insofern, als selbst 4 Stimmzettel angenommen und als gültig mit betrachtet worden sind, welche in angeblichem Auftrage von Stimmberechtigten Hulda Henschel überbracht hat.“

Mein individueller Eindruck ist der, daß der Untersuchungsrichter gefragt hat: „Ist es wahr, daß Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind?“ und daß der Zeuge einfach geantwortet hat: „Ja!“ „Ist es insbesondere wahr, daß Stimmzettel angenommen worden sind von Familienmitgliedern?“ „Allerdings.“ „Ist es wahr, daß die Hulda Henschel 4 Stimmzettel gebracht haben soll im angeblichen Auftrage von Stimmberechtigten?“ „Ja.“ Ich glaube, daß, wenn der Herr Regierungscommissar das Protokoll vor sich hätte, er denselben Eindruck gewinnen würde. Ich will dem Protokollanten hiermit keineswegs den Vorwurf der Gewissenlosigkeit machen, ich habe dieses Wort auch nicht gebraucht, sondern nur von einem Mangel an ausreichender Sorgfalt gesprochen, der — soviel mir bekannt — und meine Herren Collegen werden mir das aus ihrer eigenen Erfahrung bestätigen — bei Abfassung der Protokolle leider nur zu häufig vorkommt.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath Schmalz: Ich muß doch bekennen, meine Herren, daß aus dem Protokolle, was der Herr Secretär soeben vorlas, nur soviel hervorzugehen scheint, daß, wie es häufig geschieht, die Thatfachen, um deren Constatirung es sich handelte, von dem Fragesteller in seine Frage aufgenommen worden sind;

aber in einer Weise, daß ebenso gut deren Bejahung, als deren Verneinung erfolgen kann. Daß aber die Antwort dem Zeugen mit der Frage in den Mund gelegt worden sei, ist doch eine Anklage zu schwer für den Richter, als daß ich dieselbe mit Stillschweigen auf dem Protokollführer ruhen lassen konnte. Die Erläuterung, daß hiermit nicht der Vorwurf einer Gewissenlosigkeit habe gemacht werden sollen, glaube ich, kann zur Beruhigung des Betheiligten dienen und der Beisatz, daß ähnliche Dinge häufig vorkommen, scheint mir dafür zu sprechen, daß der Herr Berichterstatter mehr im Allgemeinen die Art, wie in Sachsen die Zeugen abgehört werden, namentlich insofern habe mißbilligen wollen, als hiernach nicht die Frage wörtlich protokolliert zu werden pflegt und ebenso die Antwort, sondern nur die Antwort. Darauf näher einzugehen, welche Form der Zeugenabhörnung und der Protokollführung bei denselben die passendere sei, kann hier nicht am Platze sein; ich möchte aber doch nach dem vom Herrn Berichterstatter selbst Bemerkten demselben anheimgeben, ob er sich nicht veranlaßt finde, den dem Protokollführer gemachten Vorwurf zu modificiren.

Secretär Dr. Gensel: Ich habe mir bereits zu bemerken erlaubt, daß ich nur einen Vorwurf in der von dem königl. Commissar zuerst angegebenen Weise gemeint habe; daß allerdings in der Frage der specielle Inhalt der Antwort gelegen hat, ohne daß jedoch der Untersuchungsrichter irgendwie das Ja oder Nein dem zu Befragenden in den Mund gelegt hat. Daß diese Fragestellung und diese Art der Protokollaufnahme sehr häufig vorkommt, ist auch bereits erwähnt worden; dies ändert aber an der Sache Nichts. Ich habe die beanstandete Äußerung vorhin speciell mit Rücksicht auf einen Umstand gethan. Nachdem nämlich einer der Zeugen gesagt hatte: er glaube, daß „ungefähr“ 4 Stimmzettel von der Hulda Henschel abgegeben worden seien, während in dem Einspruche von 6 dergleichen die Rede ist, haben nach den Protokollen die übrigen Zeugen bestimmt ausgesagt, es seien 4 Stimmzettel von derselben abgegeben worden, und das schien mir gerade auf eine nicht correcte Fragestellung zu deuten.

Ich weiß nicht, ob ich nun auf das Uebrige kommen darf? — Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß allerdings vom Directorium eine solche Verletzung des Wahlgesetzes in dem Wahlvorgange und ein solcher Mangel an der nöthigsten Gewissenhaftigkeit erkannt worden ist, daß dasselbe keinen Anstand genommen haben würde, Ihnen die Cassation der Nestler'schen Wahl vorzuschlagen; es ist eben für den vorhin gemachten Vorschlag nur der Umstand maßgebend gewesen, daß die den Einspruch Erhebenden selbst, die auch der Herr Abg. Dr. Leistner als hochachtbare Männer bezeichnet hat, den Antrag in dieser Weise gestellt haben, daß nämlich weitere Erörterungen angestellt würden, um zu ermitteln, ob nicht vielleicht zu einer Einberufung des Gegencandidaten zu gelangen sei.